



## Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 –

Kommission/Frankreich

(Rechtssache C-37/14)<sup>1</sup>

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — ‚Krisenpläne‘ — Obst- und Gemüsesektor — Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe — Rückforderung — Nichtdurchführung“

1. *Staatliche Beihilfen — Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe — Anwendung des nationalen Rechts — Voraussetzungen — Durchführung eines Verfahrens, das den sofortigen und tatsächlichen Vollzug der Entscheidung der Kommission gewährleistet (Art. 108 Abs. 2 AEUV und 288 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 14 Abs. 3; Entscheidung 2009/402 der Kommission) (vgl. Rn. 51-57, 61, 64)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Verletzung der Pflicht, rechtswidrige Beihilfen zurückzufordern — Verteidigungsmittel — Völlige Unmöglichkeit der Durchführung — Beurteilungskriterien — Durchführungsschwierigkeiten — Verpflichtung des Mitgliedstaats, tatsächlich Schritte zur Rückforderung der Beihilfe zu unternehmen und der Kommission andere Lösungen vorzuschlagen, die es ermöglichen könnten, diese Schwierigkeiten zu überwinden — Pflicht der Kommission und des Mitgliedstaats zur Zusammenarbeit bei der Suche nach einer vertragskonformen Lösung im Falle von Durchführungsschwierigkeiten — Unterbliebener fristgerechter Erlass von Maßnahmen, die für die Rückforderung der für rechtswidrig erklärten Beihilfe von den Begünstigten erforderlich sind — Verstoß (Art. 4 Abs. 3 EUV; Art. 108 Abs. 2 AEUV und 288 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 14 Abs. 3; Entscheidung 2009/402 der Kommission) (vgl. Rn. 65-67, 69-71, 87, 88, 90 und Tenor)*
3. *Vertragsverletzungsklage — Nichtbefolgung einer Entscheidung der Kommission über eine staatliche Beihilfe — Verteidigungsmittel — Infragestellung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung — Unzulässigkeit (Art. 108 Abs. 2 AEUV und 263 AEUV) (vgl. Rn. 77)*
4. *Staatliche Beihilfen — Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe — Rückforderungsmodalitäten — Verhalten eines privaten Gläubigers — Pflicht zum Einsatz aller verfügbaren juristischen Mittel einschließlich der Liquidation des Begünstigten (Art. 108 Abs. 2 AEUV) (vgl. Rn. 83, 84)*

<sup>1</sup> — ABL C 102 vom 7.4.2014.

**Tenor**

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und den Art. 2 bis 4 der Entscheidung 2009/402/EG der Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans de campagne) im Obst- und Gemüsesektor (C 29/05 [ex NN 57/05]) verstoßen, dass sie nicht fristgerecht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der in Art. 1 dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen von den Begünstigten erforderlich sind, und dass sie der Europäischen Kommission die in Art. 4 dieser Entscheidung genannten Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.